

Vollzugshinweise für das Jobcenter AM-AS für die Gewährung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II

Gesetzliche Vorgaben

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II sind nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfasst und werden gesondert erbracht.

Die Regelung ist als Härtefallregelung vorgesehen für bestimmte atypische Bedarfe, die von der pauschalierten Regelleistung nicht erfasst werden.

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen.

Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II sind gem. § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II gesondert zu beantragen!

Zum Begriff „Erstausstattung“

Die Erstausstattung ist abzugrenzen vom Erhaltungs-, Ergänzungs- und Ersatzbedarf, der durch die Regelleistung abgedeckt ist.

Ist ein Bedarf nur auf die übliche Abnutzung oder sonstige Umstände, die vom Berechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen, handelt es sich **nicht um eine Erstausstattung**. Eine Ersatzbeschaffung unbrauchbar gewordenen Wohnungsbedarfes gehört nicht zum Erstausstattungsbedarf.

1. Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II

Eine Erstausrüstung für Wohnung und/oder Haushaltsgeräte ist grundsätzlich im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen zu bejahen:

1.1 Tatbestandsvoraussetzungen

➤ **Erstmalige Begründung eines eigenen Hausstandes**

Beispiele:

- a) Hilfesuchende(r) - ab Beginn des 26. Lebensjahres – wohnte zuvor bei den Eltern und bezieht eine eigene Wohnung (hier wäre zu prüfen, ob und inwieweit der/die Betr. eigenes Mobiliar im Haushalt der Eltern hatte, welches „mitgenommen“ werden kann)
- b) Hilfesuchende(r) – **vor Vollendung des 25. Lebensjahres** – zieht um – z. B. von der elterlichen Wohnung oder aus einer bereits vorhandenen eigenen Wohnung in eine (neue) eigene Wohnung -, nur soweit bzgl. der Wohnungnahme eine Zusicherung im Sinne des § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II erfolgte bzw. dem Hilfesuchenden die vorherige Einholung der Zusicherung nicht zuzumuten war (Prüfung des Mobiliarbedarfes wie zu a)
- c) Hilfesuchende(r) bewohnte zuvor eine (teil)möblierte Wohnung (Mobiliar war Eigentum des Vermieters) als Erstwohnung und zieht nunmehr in eine unmöblierte Wohnung um
- d) Erstmaliger Bezug einer Wohnung nach Zuzug aus dem Ausland (z. B. Spätaussiedler)
- e) Eheleute begründen gemeinsamen Hausstand (nach dem zuvor bei den Eltern/Schwiegereltern getrennt oder zusammen gewohnt)
- f) Erstanmietung einer Wohnung nach Inhaftierung
Soweit ein Antragsteller nach Verbüßung einer längeren Haftzeit , also nicht bei Verbüßen einer nur kurzzeitigen Freiheitsstrafe oder bei U-Haft) keine Möbel mehr besitzt, weil diese für die Dauer der Haft nicht eingelagert wurden
- g) Ehemaliger Obdachloser begründet eigenen Hausstand

➤ **Ersatzbeschaffung nach Wohnungsbrand oder Wasserschaden**

(Wohnungsausstattung ist ganz oder teilweise vernichtet bzw. unbrauchbar geworden)
Ggf. sind Haftpflichtansprüche bzw. sonstige Schadenersatzansprüche zu berücksichtigen.

➤ **Auflösung eines gemeinsamen Haushalts (z.B. bei Scheidung)**

Bei Wohnungsnahmen nach Trennung vom Ehepartner/Lebenspartner ist der/die Hilfebedürftige bzw. –suchende grundsätzlich auf die erreichbare und zumutbare (Selbsthilfe) Möglichkeit zu verweisen, seinen/ihren (i. d. R. hälftigen) Anteil an dem vorhandenen Mobiliarbestand in der ehemaligen gemeinsamen Wohnung geltend zu machen. In Fällen, in denen in diesen Zusammenhang Hausratbedarfe für Kinder geltend gemacht werden, die mit dem hilfebedürftigen Elternteil zusammenleben, hat dieser gegenüber dem Ex-Partner auf die Herausgabe dieses (in der früheren gemeinsamen Wohnung befindlichen) kindsbezogenen Mobiliars/Hausrats hinzuwirken. Diesbezüglich besteht kein einmaliger Bedarf.

➤ **Kein Hausrat bzw. keine Möbel vorhanden, wie bisher in (teil-)möblierter Unterkunft gewohnt**

Umzugsbedingter Bedarf stellt grundsätzlich keine Erstausrüstung dar, auch wenn bestimmte Einrichtungsgegenstände/Möbel in der vorherigen Wohnung noch nicht vorhanden waren.

1.2 Form und Umfang der Gewährung von Erstausrüstung:

Die Leistungen für die Erstausrüstungen werden grundsätzlich pauschaliert und als Sachleistung erbracht (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II). Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenen Möbel und Hausrat, wie sie bzw. er vom Werkhof Su.-Ro. angeboten wird, zumutbar. Im Hinblick auf die herrschenden Lebensgewohnheiten stellt die Verweisung auf gebrauchten Hausrat und gebrauchte Möbel grundsätzlich keine Diskriminierung dar.

Die pauschalen Leistungen für einzelne Gegenstände orientieren sich deshalb an den Preisen von Gebraucht-Gegenständen.

Von einer Beschaffung der benötigten Möbel/Hausrats durch den Werkhof kann nur abgewichen werden, wenn vom Werkhof bestätigt wird, dass die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können

Aufwendungen für die Beschaffung eines Fernsehgerätes sind Teil des Regelbedarfes. **Leistungen hierfür im Rahmen einer Erstausrüstung sind demzufolge nicht möglich (BSG-Urteil v. 24.02.2011, Az.: 14 AS 75/10 R).** Einige Sozialgerichte sehen bei Fernsehgeräten keinen unabweisenbaren Bedarf nach § 24 SGB II. Die Gerichte halten es für durchaus zumutbar, die Kosten für ein gebrauchtes Gerät aus dem Regelbedarf bzw. einem Nebeneinkommen anzusparsen und bis dahin das Informationsbedürfnis anderweitig zu decken (Zeitung, Radio) so dass für die Anschaffung eines Fernsehgerätes auch **kein Darlehen** gewährt werden kann.

Bezüglich des Umfangs der Erstausrüstung und der Höhe der zu leistenden Beträge für die einzelnen Gegenstände wird auf die Aufstellung verwiesen.

2. Leistungen für Erstausrüstung für Bekleidung

Der Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe für eine Bekleidungserstausrüstung besteht nur soweit außergewöhnliche Umstände eine Hilfe rechtfertigen.

2.1 Tatbestandsvoraussetzungen

Außergewöhnliche Umstände können sein:

- Verlust der Kleidung durch höhere Gewalt (z.B. nach Wohnungsbrand)
- längere Wohnungslosigkeit (ohne festen Wohnsitz)
- Entlassung aus längerer Haft (12 Monate)
- Unbrauchbarkeit der Kleidung aufgrund extremer Gewichtszunahme oder -abnahme.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Andere Tatbestandmerkmale sind im Einzelfall, ggf. in Absprache mit TL/BL zu entscheiden.

Eine sehr hohe Gewichtszunahme oder -abnahme ist gegeben, wenn mindestens zwei Kleidergrößen über bzw. unterschritten werden. Diese Umstände sind entweder

glaubhaft zu machen (ggf. Rücksprache mit Vermittler wegen Erkenntnissen aus Kundenkontakten) oder wenn gesundheitlich bedingt vom Hausarzt zu bestätigen.

Justizvollzugsanstalten stellen Untersuchungsgefangenen und Häftlingen Bekleidungsstücke zur Verfügung (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz –StVollG und dazu gehörige Verwaltungsvorschriften). Haftentlassenen sind deshalb vorrangig auf diese Möglichkeit zu verweisen.

Soweit ein vorhandener Bekleidungsbestand ergänzt oder ersetzt werden soll (weil einzelne Bekleidungsartikel unbrauchbar oder zu klein geworden sind oder nicht vorhanden waren) besteht kein Leistungsanspruch. Ebenso nicht für Bekleidung anlässlich Familienfeier oder Trauerfällen.

2.2 Umfang der Erstausrüstung

Als Erstausrüstung für Bekleidung ist grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 10 % der jeweiligen Regeleistung bzw. des Sozialgeldes für 6 Monate zu gewähren.

Abweichend davon wurden von den beiden Kommunen mit Email vom 12.09.2014 die nachstehenden Sätze zur künftigen Anwendung genannt:

Alleinstehende:	44,60 € x 6 Monate =	268,00 €
zwei Partner in BG:		268,00 €
Kinder		
0 - 6 Jahre	28,30 € x 6 Monate =	170,00 €
6 - 13 Jahre	30,90 € x 6 Monate =	185,00 €
14 - 17 Jahre	37,30 € x 6 Monate =	224,00 €
ab 18		214,00 €

3. Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Voraussetzung für eine Gewährung einer einmaligen Beihilfe für den Kauf von Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausrüstung ist die Vorlage des Mutterpasses.

3.1 Schwangerschaftsbekleidung

Die Pauschale hierfür wird auf Antrag (§ 37 Abs. 1 SGB II) ab dem 4. Schwangerschaftsmonat, also ab Bewilligung eines entsprechenden Mehrbedarfes gewährt.

Die Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung beträgt **180,00 €.**

3.2 Babyerstausrüstung

Die Babyerstausrüstung beträgt bei der **Geburt des 1. Kindes insges: 600,00 €**

- Babyerstbekleidung	200,00 €
- Babygrundausrüstung	30,00 €
- Kinderbett mit Matratze, Federbett und Bettwäsche Komplettset	150,00 €
- Schrank	60,00 €
- Kinderwagen	100,00 €
- Hochstuhl	30,00 €
- Laufstall	30,00 €

Der Beihilfesatz bei Zwillingsgeburten beträgt 1.200,00 €

Bei der Geburt weiterer Kinder im **Abstand von 3 Jahren zur Geburt des vorhergehenden Kindes beträgt die Erstausrüstung insgesamt 295,00 €.**

Hierbei ist berücksichtigen, dass Ausstattungsgegenstände und auch Teile der Babyerstbekleidung und der Babygrundausrüstung noch vorhanden sind.

Der vorgenannte Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Babyerstbekleidung und Babygrundausrüstung	145,00 €
Kinderbett mit Matratze, Federbett und Bettwäsche Komplettset	150,00 €

Wurde vor der Geburt von Zwillingen im Abstand von 3 Jahren bereits ein Kind geboren, beträgt der Beihilfebetrags insgesamt 895,00 € (1 Kind 295,00 €/1 Kind 600,00 €).

Sonderregelung für Flüchtlinge:
Ist das vorhergehende Kind noch im Heimatland oder auf der Flucht geboren, ist für die Babyerstausrüstung der volle Betrag von **600,00 €** zu gewähren.

Die Bewilligung und die Auszahlung der vorgenannten Leistungen kann frühestens 8 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin erfolgen.

4. Die Gewährung von Leistungen für Erstausrüstung an Personen mit nicht laufendem Leistungsbezug

Leistungen für Erstausrüstungen können auch gewährt werden, wenn keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II gewährt werden, der einmalige Bedarf jedoch nicht voll gedeckt werden kann.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft den Bedarfssatz, ergibt sich ein Überschreibungsbetrag bzw. ein Eigenanteil.

Nach § 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wurde. Die Wahl des Multiplikators ist eine zu begründende Ermessensentscheidung.

In der Regel sind im Rahmen des Ermessens folgende Eigenanteile zu verlangen:

Art Bedarf	Einsatz Monat d. Entscheidung	Einsatz weiterer Monate nach der Entscheidung	Insgesamt Monate
Erstausrüstung Möbel	ja	6	7
Babypauschale u. Schwangersch.Bekleid.	ja	3	4
Erstausrüstung Bekleidung	ja	0	1

Begründet wird dies damit, dass es grundsätzlich den herrschenden Lebensgewohnheiten weiter Bevölkerungskreise der unteren und mittleren Einkommenschichten entspricht, Ansparungen für besondere Lebensumstände zu treffen. Haben Leistungsberechtigte keine Ansparungen getroffen, ist es ihnen zuzumuten die Ansparung „im Nachhinein“ zu tätigen.

Der Eigenanteil ergibt sich aus dem Überschreibungsbetrag. Dieser Überschreibungsbetrag ist von der beantragten einmaligen Leistung abzuziehen.

Beispiel (Erstausrüstung Möbel):

<i>Einkommen mtl.</i>	600,00 €
<i>Überschreibungsbetrag:</i>	40,00 € x 7 Mte.
<i>Eigenanteil:</i>	280,00 €
<i>Bedarf an einmaligen Leistungen</i>	800,00 €
<i>Beihilfebetrag</i>	520,00 €

Eine Darlehensgewährung kommt für Personen die nicht im laufenden Bezug sind nicht in Betracht.

Bezüglich der Höhe der als Darlehens zu gewährenden Leistungen gilt grundsätzlich die Leistungstabelle wie bei laufendem Leistungsbezug.

gez.
Bossler, BL Leistung

Leistungen für Erstausrüstung für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräte ab

01.01.2018

anzuerkennender Bedarf - Artikel	1Pers.	Beihilfe	2Pers.	Beihilfe	3Pers.	Beihilfe	2 Pers.	Beihilfe	3 Pers.	Beihilfe
jobcenter AM-AS <small>Landkreis Amberg-Weilburg Agentur für Arbeit Schwandorf Stadt Amberg</small>	1 Erw.		2 Erw.		3 Erw.		1Erw.+1Kind		1Erw.+2Kind	
	Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl	
Küche										
Küchenhängeschränke	2	61,00 €	+1	91,50 €	+1	132,00 €	+1	91,50 €	+1	132,00 €
Küchenunterschränke	1	44,50 €	+1	89,00 €	+1	133,50 €	+1	89,00 €	+1	133,50 €
Spüle mit Unterschrank (ohne Amatur, mit Sifon)	1	100,00 €		100,00 €		100,00 €		100,00 €		100,00 €
Armatur normal oder:	1	33,50 €		33,50 €		33,50 €		33,50 €		33,50 €
Armatur Niederdruck	1	(50,00 €)		(50,00 €)		(50,00 €)		(50,00 €)		(50,00 €)
Küchentisch	1	25,00 €		25,00 €		25,00 €		25,00 €		25,00 €
Stühle	2	30,00 €	+1	45,00 €	+1	60,00 €	+1	45,00 €	+1	60,00 €
Elektroherd	1	222,50 €		222,50 €		222,50 €		222,50 €		222,50 €
Kühlschrank (mit oder ohne Gefrierfach)	1	194,50 €		194,50 €		194,50 €		194,50 €		194,50 €
Waschmaschine (neu mit 24 Mte. Gewährleistung)	1	309,00 €		309,00 €		309,00 €		309,00 €		309,00 €
Küchenausstattung (Töpfe/Pfannen, Geschirr usw.)		50,00 €		50,00 €		100,00 €		50,00 €		100,00 €
Gardinen		16,70 €		16,70 €		16,70 €		16,70 €		16,70 €
Lampen		7,80 €		7,80 €		7,80 €		7,80 €		7,80 €
Schlafzimmer										
Schrank (2-türig) - neu	1	94,50 €				94,50 €	+1	189,00 €		94,50 €
Schrank (3-türig) - neu				144,50 €		144,50 €				144,50 €
Bett (komplett mit Lattenrost und Matratze) 90x200cm	1	133,50 €	+1	267,00 €	+1	400,50 €		133,50 €		133,50 €
Etagenbett neu (mit Lattenrost und Matratzen) 90x200cm										303,50 €
Kinderbett - neu								123,50 €		
Kinder-Bett-Matratze (70x140cm) - neu								44,00 €		
Kinderbettwäsche - neu								14,00 €		
Kinderspannbettuch - neu								8,25 €		
Steppbett (Kissen und Decke)	1	33,25 €	+1	66,50 €	+1	99,75 €		33,25 €	+2	99,75 €
Bettwäsche	2	33,25 €	+2	66,50 €	+2	99,75 €		33,25 €	+4	99,75 €
Spannbettuch	2	10,00 €	+2	20,00 €	+2	30,00 €		20,00 €	+4	30,00 €
Lampe	1	7,80 €		7,80 €		7,80 €		7,80 €		7,80 €
Handtücher	4	16,70 €	+2	25,00 €	+2	33,40 €	+2	25,00 €	+2	33,40 €
Gardinen		16,70 €		16,70 €	+1	33,40 €	+1	33,40 €		33,40 €
Bad										
Badezimmerschrank	1	30,00 €		30,00 €		30,00 €		30,00 €		30,00 €
Lampe		7,80 €		7,80 €		7,80 €		7,80 €		7,80 €
Gardinen		16,70 €		16,70 €		16,70 €		16,70 €		16,70 €
Garderobe		10,00 €		10,00 €		10,00 €		10,00 €		10,00 €
		1.504,70 €		1.863,00 €		2.342,60 €		1.913,95 €		2.379,10 €

Für jede weitere Person wird für eine komplette Erstausrüstung ein Betrag von 300,00 € bewilligt.

Folgende Posten sind **auf dem Sachleistungsschein** separat **auszuweisen** und zu genehmigen:

Küche komplett (Einbauküche nur neu) ohne Waschmaschine, ohne Tisch u. Stühle	600,00 €
Ein- bzw. Aufbau der Küche kpl.	170,00 €
Montage der Spüle (bei Einzelbedarf)	20,00 €
Montage des Elektroherdes (bei Einzelbedarf)	20,00 €
Montage der Waschmaschine (bei Einzelbedarf)	20,00 €
Anfahrtskosten zum Anschluss von Spüle, Elektroherd, Waschmaschine einmalig pro Haushalt	20,00 €
Grundsätzlich ALLES MITNAHMEPREISE	
Bei Lieferung innerhalb Amberg bzw. Su.-Ro. und Entfernung bis 10 km pauschal.	50,00 €
Bei Lieferung über 10 km Entfernung: je mehr gefahrenen Kilometer:	0,50 €
Montage von Möbeln - Einzelfallprüfung	bei Bewilligung sind pro Person in der BG zu zahlen 40,00 €